

§ 26 AKG Aufgaben der Hauptwahlkommission

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 26.

Die Hauptwahlkommission hat

1. 1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. 2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen sowie der Sprengelwahlkommissionen festzulegen;
3. 3. die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel zu bestimmen;
4. 4. die Wählerliste aufzulegen;
5. 5. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
6. 6. Form und Inhalt des amtlichen Stimmzettels zu bestimmen;
7. 7. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden;
8. 8. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel festzusetzen;
9. 9. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen im Allgemeinen Wahlsprengel festzustellen;
10. 10. das Abstimmungsergebnis der mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen festzustellen;
11. 11. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at